



**Antrag Nr.1 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 08. März 2014**

Antrag: § 5a Spielordnung SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 08. März 2014 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 5a der Spielordnung wie folgt neu gefasst:

§ 5a Zulassungsbestimmungen zum Spielbetrieb der S-H Ligen

1. Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der S-H Liga Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn der für die Mannschaft verantwortliche Trainer mindestens im Besitz einer C-Lizenz ist. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die S-H Liga aufsteigen und nicht die erforderliche C-Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Verbandsspielklasse Senioren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der S-H Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die Sicherheitsmaßnahmen in baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie im Anhang zur Spielordnung des SHFV in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen. Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga der Herren gilt die Nichteinhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie des SHFV als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld auch mit der nachträglichen Aberkennung der Zulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga geahndet werden, mindestens jedoch erfolgt die Nichtzulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga im darauf folgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung.

Im Falle des Aufstiegs in die S-H Liga der Herren kann für das erste Jahr eine Übergangsregelung mit dem SHFV getroffen werden.

3. Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der S-H Liga am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet:

a) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der S-H Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B-/C- oder D-Junioren im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen werden. Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der S-H Liga melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.



b) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer a nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen, bzw. mit dieser Frauen-/Herrenmannschaft in die nächst niedere Spielklasse zurückgestuft. Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt eine Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung der Ziffer a. Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendvereins sind die Voraussetzungen der Ziffer a, wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendverein finanziell unterstützen.

d) Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

Begründung:

Die obige Neufassung des § 5a der Spielordnung dient einer besseren strukturellen Darstellung der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb in der S-H Liga, wobei die Ausführung zu Nr. 3 den bisherigen Wortlaut in § 5a widerspiegelt.

Auch die Aussagen in Nr. 1 sind bereits heute im Wesentlichen sowohl im ersten Absatz von § 5a der Spielordnung wie auch in den Durchführungsbestimmungen der Verbandsspielklassen Senioren geregelt. Die neue Darstellung dient der besseren Transparenz, verdeutlicht aber auch, dass die bereits normierte Anforderung an einen Trainer der S-H Liga der Herren als Zulassungsvoraussetzung zu betrachten ist.

Die Ausführungen zu 2 finden nunmehr erstmals Eingang in die Spielordnung selbst und wurden bisher als Grundsatz in der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der S-H Liga Herren im Anhang zur Spielordnung normiert. Es fehlte dabei eine klare Aussage, was passiert, wenn Vereine die Vorgaben der Richtlinie nicht erfüllen. Ereignisse in der Hinrunde 2013/2014 haben gezeigt, dass es dringend notwendig ist, klar zu regeln, was bei einem möglichen Verstoß gegen die Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie geschieht.

Obiger Antrag soll diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.05.2014 in Kraft, wobei eine Sanktionierung erst ab 01.07.2014 einschlägig werden kann.